
**Beschluss des Grossen Rates über Realisierung eines
Hochschulzentrums für die HTW Chur und die
Ausserkraftsetzung des Grossratsbeschlusses vom 1. Juni
1967 über die Beteiligung des Kantons Graubünden am
Neu Technikum Buchs**

Vom 23. Oktober 2018

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Juni 2018,

beschliesst:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen;
3. der Realisierung eines HSZ für die Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (HTW Chur) am Standort Pulvermühle in Chur (Campus) unter Einbezug der Räumlichkeiten an der Pulvermühlestrasse 57 zuzustimmen;
4. im Hinblick auf die Baubotschaft der Regierung an den Grossen Rat im Grundsatz zu genehmigen, dass:
 - a) das Raumprogramm auf die Anzahl von 1700 Studierenden mit der Ausbaumöglichkeit für bis 2000 Studierende ausgerichtet wird;
 - b) ein HSZ durch den Kanton als Eigentümer und Bauherr mit allgemeinen Staatsmitteln unter der Leitung des kantonalen Hochbauamtes in enger Zusammenarbeit mit der HTW Chur erstellt wird;
 - c) das dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegende Bauprojekt und der Baukredit gestützt auf einen Projektwettbewerb beantragt werden;
 - d) ein HSZ nach Fertigstellung der HTW Chur zu Eigentum übertragen wird und die betroffenen Grundstücke der HTW Chur im Bau-recht zur Verfügung gestellt werden;

- e) sich die HTW Chur im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den finanziellen Aufwendungen des Kantons beteiligt;
- 5. zur Vorfinanzierung der abschreibungspflichtigen Nettoinvestitionen des Kantons eine Reserve von 90 Millionen Franken zulasten der Jahresrechnung 2018 zu bilden;
- 6. die Ausgaben des Kantons für die Realisierung eines HSZ vom finanzpolitischen Richtwert betreffend die Nettoinvestitionen auszunehmen;
- 7. von der Notwendigkeit einer Volksabstimmung zur Realisierung eines HSZ (obligatorisches Finanzreferendum) Kenntnis zu nehmen;
- 8. den Grossratsbeschluss vom 1. Juni 1967 über die Beteiligung des Kantons Graubünden am Neu Technikum Buchs (BR 430.500) auf den Zeitpunkt des Starts der neuen FHO ausser Kraft zu setzen und die Regierung zu ermächtigen,
 - a) auf Rückforderungen im Zusammenhang mit den am Standort Buchs zugunsten der Interstaatlichen Hochschule für Technik NTB Buchs (NTB) getätigten und noch verbleibenden Bruttoinvestitionskosten zu verzichten;
 - b) den Beitrag des Kantons Graubünden zur Deckung der Nettoausgaben gemäss Art. 23 der Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs vom 20. Juni 1968 (BR 430.510) bis am 31. Dezember jenes Kalenderjahres auszurichten, in dem die neue FHO ihren Betrieb aufnimmt;
 - c) eine entsprechende Aufhebungsvereinbarung rechtsgültig abzuschliessen.

Ziffer 8 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.